



Rundschreiben

An die: – Arbeitsmarktbehörden der Kantone
– Migrationsbehörden der Kantone und der Städte
Bern, Biel, Lausanne und Thun sowie des
Fürstentums Liechtenstein

Ort, Datum: Bern-Wabern, 24. März 2020

Referenz/Aktenzeichen: 431.0-4790/1/1

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei der Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Meldungen nach dem Freizügigkeitsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹, die der Bundesrat am 13. März 2020 dringlich verabschiedet hat, sieht namentlich vor, dass die Grenzkontrollbehörden verpflichtet sind, allen Personen, die nicht über einen Aufenthaltstitel, eine Zusicherung der Bewilligung oder eine Meldebestätigung verfügen, die Einreise in die Schweiz zu verweigern (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c COVID-19-Verordnung 2).

Im Rahmen der Anwendung des Abkommens über den freien Personenverkehr mit der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation² sind die Vertragsparteien berechtigt, die im Abkommen eingeräumten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit einzuschränken.³

Die Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 wirkt sich nicht nur auf die Einreise in die Schweiz aus, sondern auch auf die Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung für den Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in unserem Land.

¹ COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24.

² FZA; SR 0.142.112.681.

³ Vgl. Art. 5 Anhang I FZA und die EU-Richtlinien, auf die verwiesen wird.

Dieses Rundschreiben informiert die zuständigen Behörden über die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung einer (Kurz-)Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie von Meldungen einer Erwerbstätigkeit nach dem FZA.

Bestimmungen, die dem Inhalt dieses Rundschreibens widersprechen, sind ab dessen Inkrafttreten nicht mehr anwendbar.

I. Geltungsbereich

Von diesem Rundschreiben betroffen sind alle ausländischen Staatsangehörigen⁴, die unter den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens fallen, unabhängig davon, wo sie sich aufhalten.

Folglich gilt das vorliegende Rundschreiben für EU-/EFTA-Staatsangehörige, deren Familienangehörige (unabhängig derer Staatsangehörigkeit) sowie Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen aus der EU/EFTA. Dies rechtfertigt sich angesichts der aussergewöhnlichen Umstände, mit welchen die Schweiz im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus konfrontiert ist. Die Einschränkung der Mobilität im Rahmen des FZA entspricht dem Sinn und Zweck der COVID-19-Verordnung 2.

Dieses Rundschreiben umfasst Empfehlungen für die Bearbeitung:

- von Gesuchen um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA), einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA), einer Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EU/EFTA)⁵ und
- von Meldungen im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres⁶,

über die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch kein Entscheid oder eine Meldebestätigung erfolgt ist.

Betroffen sind alle Bewilligungsgesuche, unabhängig vom Zweck der Einreise in die Schweiz – sei es für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Angestellte oder Selbstständige, entsandte oder selbstständige Dienstleistungserbringer, einschliesslich für die Dauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres) oder als nicht erwerbstätige Person (Familienangehörige, Rentnerinnen und Rentner, Studierende oder Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger usw.).

⁴ Zur Bezeichnung dieser Personengruppe wird in diesem Rundschreiben ebenfalls der Begriff «betreffende Person» verwendet.

⁵ Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) und der Art. 19a Abs. 1 Bst. a und 20a Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Folglich ist das vorliegende Rundschreiben auch auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aus der EU/EFTA anwendbar, deren Tätigkeit mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

⁶ Nach Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP und Art. 6 des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20).

II. Bearbeitung von Gesuchen und Meldungen

Den Vollzugsbehörden wird empfohlen, die entsprechenden Gesuche und Meldungen wie folgt zu bearbeiten:

1. Normales Verfahren

Es sind die üblichen Vorschriften⁷ zu befolgen, wenn die betreffende Person sich bereits physisch im Hoheitsgebiet der Schweiz befindet und die üblichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder die Meldebestätigung erfüllt sind.

Das Gleiche gilt, wenn die betreffende Person sich nicht physisch im Hoheitsgebiet der Schweiz befindet:

- und ihr Gesuch bzw. ihre Meldung einem überwiegenden öffentlichen Interesse gemäss den von der COVID-19-Verordnung 2 verfolgten Zielen entspricht; oder
- ihr Gesuch bzw. ihre Meldung abgewiesen werden muss, weil die üblichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- wenn die betreffende Person glaubhaft machen kann, dass sie sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f der COVID-19-Verordnung 2 befindet.

Auch in der ersten und letzten Fallkonstellation müssen die üblichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder die Meldebestätigung erfüllt sein.

a) Überwiegendes öffentliches Interesse:

Aufgrund der aussergewöhnlichen Umstände ist in erster Linie der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Verbreitung der Krankheit sicherzustellen. Dazu sind zwingend die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Landesversorgung aufrechtzuerhalten.⁸ Vorrang haben alle Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in den Bereichen Heilmittel und Pflege, Lebensmittel, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie sicherstellen, dazu gehören insbesondere auch Wartungsarbeiten.⁹

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Bewilligungsgesuche und Meldungen, die diesen Kriterien entsprechen, vorrangig zu prüfen und zu bearbeiten. Dies betrifft beispielsweise Personen aus dem Gesundheitswesen, landwirtschaftliche Fach- und Hilfskräfte, IT-Spezialisten und Forscher.

b) Meldung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit:

Was das Meldeverfahren für eine Erwerbstätigkeit von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres betrifft (Stellenantritt, Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen), so ist jede Erwerbstätigkeit unabhängig von der Branche ab dem ersten Tag der Erwerbstätigkeit zu melden. Das Recht, ohne Meldung oder Bewilligung während bis zu acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres eine grenzüberschreitende Dienstleistung zu erbringen, ist bis auf weiteres ausgesetzt.

⁷ Vgl. namentlich die Weisungen AIG sowie die Weisungen VEP.

⁸ Vgl. diesbezüglich namentlich den Strategie- und Planungsprozess der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) (Bericht 2019 zu den Massnahmen der WL).

⁹ Ausnahmsweise kann auch auf Notfälle gemäss Ziff. 3.3.5 der Weisungen VEP, die nicht mit dem in der Schweiz verfügbaren Personal bewältigt werden können, verwiesen werden.

Somit können die Grenzkontrollbehörden die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt, in dem die betreffende Person an der Grenze erscheint, bewilligen, wenn die erforderliche Meldebestätigung vorliegt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c COVID-19-Verordnung 2).

Je nach Umständen können die Arbeitsmarktbehörden ausserdem der besonderen Situation der Person, die sich bereits an der Schweizer Grenze befindet, Rechnung tragen und von der achttägigen Voranmeldefrist absehen (vgl. Art. 6 Abs. 3 EntsV¹⁰).

c) Grenzgängerbewilligung:

Aufgrund der durch die Grenzkontrollen verursachten Schwierigkeiten können die zuständigen kantonalen Behörden die Pflicht der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurückzukehren, im Einzelfall aussetzen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger dürfen jedoch nicht dazu verpflichtet werden, in der Schweiz zu bleiben.

d) Zusicherung der Bewilligung:

Ist die zuständige kantonale Migrationsbehörde bereit, eine Bewilligung gemäss Punkt II.1 zu erteilen für eine Person, die sich nicht bereits in der Schweiz befindet, besteht die Möglichkeit, eine Zusicherung der Bewilligung zu erteilen, damit sie die Binnengrenze überschreiten kann.

e) Verlängerung und Erneuerung:

Gesuche um Verlängerung oder Erneuerung von Bewilligungen sind nach den üblichen Vorschriften zu bearbeiten und können nur abgelehnt werden, wenn die normalen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht erfüllt sind.

Eine Ablehnung kann nicht allein mit der Krankheit oder der Gefahr der Verbreitung der Krankheit begründet werden.

2. Sistierung des Verfahrens

In allen anderen Fällen wird empfohlen, die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche und Meldungen bis auf Weiteres zu sistieren. Diese ist nicht vorrangig angesichts der Ziele, die der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 verfolgt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind die zuständigen Behörden gebeten, die betreffenden Personen darüber zu informieren, dass ihr Gesuch wegen der Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus nicht bearbeitet werden kann.

Im Rahmen des Meldeverfahrens für eine Erwerbstätigkeit von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird den zuständigen Behörden empfohlen, die eingehenden Meldungen nicht zu bearbeiten (die Meldungen sollen weder bestätigt noch abgelehnt werden). Es ist technisch nicht möglich, binnen kurzer Frist den Standardtext der Verweigerung im Meldeverfahren auf die aktuelle Situation anzupassen. Weiter wird empfohlen, unbearbeitete Meldungen einzeln zu löschen, sobald die Einsatzperiode verstrichen ist. Dies bedeutet, dass nach Beendigung der Einschränkungen bei der Bekämpfung des Coronavirus die Meldung bei Bedarf neu erfasst werden muss. Auf der Startseite des Meldeverfahrens wird diesbezüglich eine allgemeine Information aufgeschaltet.

III. **Anwendung dieses Rundschreibens und weiterer Vorschriften**

Bevor die zuständigen Behörden im Einzelfall über das weitere Vorgehen bei Bewilligungsgesuchen oder Meldungen entscheiden, können sie alle Abklärungen treffen, die sie als nötig erachten. Dabei ist jedoch die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus zu

¹⁰ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201.

berücksichtigen. Generell ist strikt vorzugehen und die Informationen des Bundesrats sind zu beachten. Im Zweifelsfall ist mit den zuständigen Stellen des SEM Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Weisung des SEM vom 13. März 2020 (Fassung vom 24.03.2020) zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Aus-/Einreise aus dem, resp. in den Schengen-Raum (Nr.: 323.7-5040/3) verwiesen.

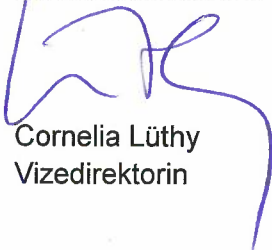
IV. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt sofort in Kraft und ist, vorbehaltlich späterer Änderungen, während der gesamten Gültigkeitsdauer der COVID-19-Verordnung 2 anwendbar.

Besten Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Kopie an:

- VSAA
- VKM
- SECO
- SBFJ
- DEA